

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
Dezentraler Wahlvorstand
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
- Bekanntmachung -

Nr. 1/2023

Tag der Bekanntmachung: 1. März 2023
14195 Berlin, Van't-Hoff-Straße 8
Tel.: (030) 838-63839

Bekanntmachung
über die Neuwahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin
am 9 und 10. Mai 2023

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl

am 9. und 10. Mai 2023

durchgeführt wird.

1.) Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**31. März 2023**) und an den Wahltagen (**9. und 10. Mai 2023**) Mitglied der Freien Universität Berlin ist, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer/innen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professor/inn/en und die Juniorprofessor/inn/en und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professor/inn/en, die Honorarprofessor/inn/en, die Hochschuldozent/inn/en, die Privatdozent/inn/en, die Gastprofessor/inn/en sowie die emeritierten Professor/inn/en, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter/innen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozent/inn/en und die Lehrbeauftragten an.

Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (HWGVO) nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**31. März 2023**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierendenausweis ausdrücklich ausgewiesen.

Bei Veränderungen von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Werden derartige Veränderungen über den Bereich einer Hochschule hinaus nach Eröffnung des Wahlverfahrens und noch vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die entsprechenden aktiv und passiv Wahlberechtigten aus dem Wähler/innenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Ferner weist der Zentrale Wahlvorstand auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 des *Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin* in der Fassung vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) hin, wonach Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule keinem Gremium der Selbstverwaltung angehören können, welches für Personalangelegenheiten zuständig ist. Da der Fachbereichsrat ein Gremium der Selbstverwaltung mit der Zuständigkeit für Personalangelegenheiten ist, haben sich Mitglieder von Personalvertretungen entweder für diese oder für das Gremium dieser Wahlbekanntmachung zu entscheiden. Sollte dies scheitern, hat das betreffende Gremium über die Mitgliedschaft in diesem Gremium zu beschließen.

2.) Auslage des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis wird vom **17. März bis zum 31. März 2023 in der Zeit von 9:00 - 12:00 Uhr** in der Fachbereichsverwaltung (Boltzmannstr. 3, 14195 Berlin, EG, Raum 1126) zur Einsicht ausgelegt.

3.) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist der Wählerverzeichnisse, also bis zum **31. März 2023, 12:00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner/ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offensichtlich sind, hat der/die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4.) Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

31. März 2023, 12:00 Uhr

beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerber/innen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikation vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen; sie sollten **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Von studentischen Bewerber/inn/en sind Vor- und Familienname, Fachbereich und zusätzlich der Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerber/inn/en sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden.

Jede/r Bewerber/in muss seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird sie/er auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Der/die Erstplatzierte oder bei dessen/deren Verhinderung eine/r der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Student/inn/en-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützung.

Wahlvorschläge können mit dem Kennwort von 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

5.) Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der Dezentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

6.) Gestaltung der Stimmzettel

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, in dem der Wähler eine/n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber/innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den/die Bewerber/in und zugleich für die Liste der er/sie angehört. Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerber/innen jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber/innen, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so wird dem Wähler/der Wählerin durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen eines / einer nicht aufgeführten Bewerberin / Bewerbers aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen.

Liegt dagegen bei einer Wahl innerhalb einer Gruppe zu einem Gremium höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerber/innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei hat der/die Wähler/in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

7.) Urnenwahl

Jede/r Wahlberechtigte kann unter Vorlage seines/ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten von Wahllokalen werden vom Dezentralen Wahlvorstand gesondert bekanntgemacht.

8.) Briefwahl

Die Briefwahl kann vom Wahlberechtigten oder von der Wahlberechtigten bis zum fünften Tage vor dem Beginn der Wahl – **4. Mai 2023, 12:00 Uhr** - schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge sollen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, der Familienname, der Vorname, die Mitgliedergruppe und der Hochschulbereich (Fachbereich) angegeben werden.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der/die Wahlberechtigte durch seine/ihre Unterschrift versichern, daß er/sie den oder die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der/sind die Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung - **10. Mai 2023, 15:00 Uhr** - beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Der Dezentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

9.) Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. 838 - 63839.

Zettlitz

Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes